

22.09.89

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission über die Anwendung der Gemeinschafts-
regelung zur Stilllegung von Ackerflächen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungs-
sätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten
Beihilfen

KOM(89) 353 endg.; Ratsdok. 8076/89

KEP-AE-Nr.: 891844

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur
Stilllegung von Ackerflächen

Auf der Ratstagung der Landwirtschaftsminister vom 21. April 1989 wurden folgende Erklärungen abgegeben:

"Der Rat bittet die Mitgliedstaaten unter Hinweis auf die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988, zur Ergänzung der Stabilisatoren eine Flächenstilllegungsregelung einzuführen der Kommission bis zum 10. Juni 1989 über die Anwendung der Flächenstilllegungsregelung zu berichten.

Die Kommission beabsichtigt ihre Absicht sicherzustellen, dass die von Rat am 25. April 1988 beschlossenen Flächenstilllegungsmassnahmen in den Mitgliedstaaten wirksam und ausgewogen angewandt werden; Sie berichtet dem Rat bis zum 15. Juli über die Regelung.

Der Rat fordert die Kommission auf, auf der Grundlage dieses Berichts zu prüfen, welche etwaigen Anpassungen an den Weise die bestehenden Regelungen erforderlich sind und dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorzulegen."

In einer Entschliessung vom 13. Dezember 1988 hat das Europäische Parlament die Kommission um Vorlage eines ausführlichen Berichts über die Durchführung aller Aspekte der Flächenstilllegungsverordnungen durch die Mitgliedstaaten ersucht.

Der vorliegende Bericht entspricht diesen beiden Forderungen.

INHALT

1. Hintergrund
2. Die Flächenstilllegungsregelung
3. Anwendung der Flächenstilllegungsregelung in den Mitgliedstaaten
4. Massnahmen der Kommission zur Gewährleistung der Anwendung der Regelung
5. Ergebnisse der Anwendung der Flächenstilllegungsregelung im Wirtschafts-
Jahr 1988/89
6. Beurteilung der Ergebnisse
7. Beurteilung der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Beihilfesätze
8. Schluss

Tabellen

- Tabellen

1. Kenndaten der einzelstaatlichen Regelungen,
2. Bewertung der Beihilfesätze
3. Stillgelegte Flächen, Zahl der beteiligten Betriebe und
Bodennutzung nach Mitgliedstaaten
- 4.1. Flächenstilllegung in der Bundesrepublik Deutschland
- 4.2. Flächenstilllegung in Italien
- 4.3. Flächenstilllegung im Vereinigten Königreich
- 4.4. Flächenstilllegung in Spanien
- 4.5. Flächenstilllegung in Frankreich
- 4.6. Flächenstilllegung in den Niederlanden
- 4.7. Flächenstilllegung in Belgien
5. Zahl der beteiligten Betriebe, aufgeschlüsselt nach dem Prozentsatz der
stillgelegten Fläche je Betrieb

Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftsregelung
zur Stilllegung von Ackerflächen

1. Hintergrund

Am 25. April 1988 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1760/87⁽³⁾ hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen erlassen. Diese Verordnung hält auch Bestimmungen über die Extensivierung und Umstellung der Agrarproduktion.

Das Europäische Parlament hat am 11. März 1988⁽⁴⁾ seine Stellungnahme abgegeben.

2. Die Flächenstilllegungsregelung

Die Flächenstilllegungsregelung soll das Gleichgewicht zwischen Ertrag und Aufnahmefähigkeit des Marktes fördern und insofern die vom Rat im Rahmen der verschiedenen Marktorganisationen erlassenen Massnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte ergänzen. So bietet die Flächenstilllegungsregelung den Landwirten vor allem eine alternative Einkommensgarantie für die Zeit der Anpassung an die neuen Marktgegebenheiten und hilft ihnen gleichzeitig, ihre Erträge zu drosseln. In diesem Sinne fördert die Regelung die direkte Marktverwaltung. Die Bindung an die Marktpolitik ist wichtig und wird dadurch unterstrichen, dass der finanzielle Beitrag des EAGFL zu gleichen Teilen von den Abteilungen Ausrichtung und Garantie getragen wird.

Die Stilllegungsregelung betrifft sämtliche Ackerflächen, mit Ausnahme der Nutzflächen für Erzeugungen, die nicht unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen. Um greifbare Ergebnisse in Form einer Angebotsstabilisierung zu erreichen, müssen mindestens 20% der Ackerflächen eines Betriebs für eine Minstdauer von fünf Jahren unbestellt bleiben. Der Landwirt hat jedoch Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren.

(1) ABL Nr. C

(2) ABL Nr. C

(3) ABL Nr. C

(4) ABL Nr. L 93 vom 30.03.1988, S. 1

Die stillgelegten Nutzflächen können brachgelegt (Dauerbrache oder Rotationsbrache), aufgeforstet oder für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Der Beihilfeempfänger muss sich verpflichten, das Land zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in zufriedenstellendem agronomischen Zustand zu halten. Im Interesse einer rationellen Nutzung der landwirtschaftlichen Ressourcen der Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass die stillgelegten Flächen für eine Dauer von drei Jahren versuchsweise in extensiv zu nutzenden Grünland umgewandelt oder für den Anbau bestimmter Einweisspflanzen (Linsen, Kichererbsen und Wicken) genutzt werden. In beiden Fällen soll die Beihilfe die Einkommensverluste verringern.

Begünstigt im Rahmen der Flächenstilllegungsregelung ist die Person, die das Land bestellt hat und befugt ist, es auch während des Verpflichtungszeitraums zu bewirtschaften.

Die Mitgliedstaaten bestimmen den Beihilfebetrag je Hektar stillgelegte Fläche nach den tatsächlichen Einkommensverlusten. Das Beihilfeniveau muss hoch genug ausgesetzt sein, um den Landwirten einen echten Anreiz zur Flächenstilllegung zu geben, sollte jedoch nicht über dem Betrag liegen, der zum Ausgleich des Einkommensverlustes Erfolge der Flächenstilllegung notwendig ist. Der Höchstsatz der Beihilfe je Hektar und Jahr wird auf 500 ECU, der Mindestsatz auf 100 ECU festgesetzt. In Ausnahmefällen kann ihn die Kommission auf 700 ECU je Hektar und Jahr anheben.

Die Erzeuger, die einen beträchtlichen Anteil ihrer Ackerflächen (mindestens 30%) stilllegen, können einen zusätzlichen Anreiz in Form einer Freistellung (für eine Menge für 20 Tonnen Getreide) von der Mitverantwortungsabgabe gemäss Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (5) und von der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe gemäss Artikel 4b Absatz 2 der gleichen Verordnung erhalten.

-
- *Stillgelegte Flächen, die für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, dürfen weder für tierische noch für pflanzliche Erzeugungen genutzt werden, d.h., auch nicht für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur Verwendung im Nichtnahrungsbereich (z.B. zur Gewinnung von Bioäthanol). Diese Frage wird in dem vorliegenden Bericht nicht behandelt, sondern erst in dem Bericht über die Möglichkeiten der Förderung der Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im Nichtnahrungsbereich.*
- (5) ABL Nr. L 281 vom 1.11.1975, S.1

Den Mitgliedstaaten werden folgende Sätze erstattet:

- 50% der Tranche zwischen 100 und 200 ECU/ha/Jahr
- 25% der Tranche zwischen 200 und 400 ECU/ha/Jahr
- 15% der Tranche zwischen 400 und 600 ECU/ha/Jahr.

Wurde die Umwandlung inextensiv zu nutzendes Grünland bzw. der Anbau von Kichererbsen, Linsen und Wicken genehmigt, gelten folgende

Erstattungssätze:

- 50% der Tranche bis zu 100 ECU/ha/Jahr
- 25% der Tranche zwischen 100 und 200 ECU/ha/Jahr;
- 15% der Tranche zwischen 200 und 300 ECU/ha/Jahr.

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten gestatten, Regionen oder Gebiete, in denen die Erzeugung aufgrund natürlicher Gegebenheiten oder drohender Entvölkerung nicht gedrosselt werden sollte, von der Regelung auszunehmen. Im Falle Spaniens können nach der Regelung Ausnahmen auch auf Grundlage der besonderen sozioökonomischen Lage in bestimmten Regionen und Gebieten genehmigt werden. Portugal ist bis Ende 1994 von der Anwendung der Regelung ausgenommen.

3. Anwendung der Flächenstillegungsregelung in den Mitgliedstaaten

(a) Zeitpunkt der Anwendung

Am 29. April 1988 erließ die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 1272/88⁽⁶⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen. Die Regelung hätte in den Mitgliedstaaten bis zum 14. Juli 1988, also zwei Monate nach Erlass der Durchführungsbestimmungen der Kommission, eingeführt werden sollen, um sich im Wirtschaftsjahr 1988/89 auszuwirken.

Kein Mitgliedstaat ist dieser Verpflichtung bis zu dem genannten Termin nachgekommen, allerdings haben das Vereinigte Königreich, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland die Flächenstillegungsregelung bis Mitte August 1988 eingeführt, also noch rechtzeitig vor der Herbstsaat.

(6) ABL Nr. L 281 vom 01.11.1975, S. 1

Zum 31. März 1989 hatten die folgenden neun Mitgliedstaaten die Regelung eingeführt (Einführungsdatum in Klammer):

Vereinigtes Königreich	(29. Juli 1988)
Bundesrepublik Deutschland	(12. August 1988)
Niederlande	(16. August 1988)
Belgien	(18. Oktober 1988)
Frankreich	(19. November 1988)
Irland	(9. Dezember 1988)
Spanien	(12. Dezember 1988)
Griechenland	(13. Dezember 1988)
Italien	(6. Februar 1989)

Luxemburg erliess am 12. April 1989 ein entsprechendes Gesetz.

Die tatsächliche Anwendung erfolgte in einigen Fällen allerdings noch wesentlich später; so wurden beispielsweise in Frankreich die "arrêtés préfectoraux" erst zwischen Januar und März erlassen, während in Griechenland die Anwendung nicht vor Juli erfolgen kann.

Für die Kenndaten der einzelstaatlichen Regelungen siehe Tabelle I.

(b) Beihilfebeträge

Die Beihilfe liegt zwischen 100 ECU je Hektar in den benachteiligten Regionen Spaniens und Griechenlands und 600 ECU je Hektar in den Niederlanden und für die Qualitätsböden der Bundesrepublik Deutschland.

(d) Die Mitverantwortungsabgaben im Getreidesektor

Die Flächenstilllegungsregelung sieht für Erzeuger, die mindestens 30% ihrer Ackerflächen aus der Produktion nehmen, einen besonderen Anreiz in Form einer Freistellung von den Mitverantwortungsabgaben für maximal 20 Tonnen Getreide vor. Diese Bestimmung betrifft die Mitverantwortungsabgabe gemäss Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (die zur Zeit auf 3% festgesetzt ist) sowie die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe von maximal 3% gemäss Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung.

Dieser Aspekt der Beihilfemassnahme ist besonders für Erzeuger von Interesse, die nicht unter die Verordnung für Kleinerzeuger fallen. Doch könnte auch ein Erzeuger, der von dieser Verordnung erfasst wird und der über 25 Tonnen verkauft, für die über 25 Tonnen hinaus verkaufte Getreidemenge für die Freistellungen von den Mitverantwortungsabgaben im Rahmen der Flächenstilllegungsregelung in Frage kommen.

Diese Ausnahme wird erstmals im Wirtschaftsjahr 1989/90 angewendet, weil Landwirte, die ihre Flächen 1988 oder im Frühjahr 1989 stillgelegt haben, erst dann geringere Erträge erzielen werden. Nach den eingegangenen Informationen haben nur 28% der Empfänger in VK, SP, F, IRL, NL und B weniger als 30% ihrer Fläche stillgelegt. In 47% der Fälle wurden mehr als 30% aber weniger als 100% der Flächen stillgelegt, diese Landwirte kommen somit für eine Befreiung von den Mitverantwortungsabgaben, in Betracht. Es lässt sich noch nicht absehen, wieviele der teilnehmenden Landwirte eine solche Befreiung beantragen werden. Die Tatsache jedoch, dass ein Grossteil von ihnen mehr als 30% der Flächen stillgelegt hat, könnte ein Indiz dafür sein, dass von dieser Freistellung in grossen Umfang Gebrauch gemacht werden wird.

4. Massnahmen der Kommission zur Gewährleistung der Anwendung der Regelung

Im Rahmen des Ständigen Agrarstrukturausschusses (seit dem 1.1.1989 Ausschuss für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung) hat die Kommission die einzelstaatlichen Regelungen sorgfältig auf ihre Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsverordnung hin überprüft und entsprechende Stellungnahmen und Entscheidungen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Der Beihilfesatz ist nach Regionen zu staffeln, wenn agronomische und wirtschaftliche Bedingungen dies erfordern. Diese Staffelung richtet sich nach der Ackerbodenqualität in der Bundesrepublik Deutschland (wobei je nach Land der durchschnittliche Qualitätsindex des Betriebs oder der Gemeinde oder der Region zugrunde gelegt wird), nach den Möglichkeiten der künstlichen Bewässerung in Spanien und Griechenland, nach Departementsgruppen in Frankreich und nach der Einstufung in Berg- und benachteiligte Gebiete in Teilen Spaniens und Griechenlands, im Vereinigten Königreich, sowie in Teilen Belgiens und Italiens. Die Niederlande, Irland und Luxemburg haben einen Pauschsatz für ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

Die Beihilfebeträge liegen unter oder bei 300 ECU im Vereinigten Königreich und in Belgien (mit Ausnahme der produktivsten Regionen), Luxemburg, Spanien und Frankreich (mit Ausnahme einiger Regionen) sowie in Irland und in Griechenland. Die Beihilfe liegt über 300 ECU in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und Italien. Im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Frankreich wurde die Umwandlung stillgelegter Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Grünbrache) nicht genehmigt. Andererseits gestatten nur Spanien, Griechenland und Italien den Anbau bestimmter Eiweißpflanzen (Linsen, Kichererbsen und Wicken) auf diesen Flächen.

(c) Ausnahmen

Die Kommission gestattete Spanien, 29,5% seiner Ackerflächen in den "Comunidades Autonomas" Castilla-La-Mancha, Castilla-Leon, Aragon, Extremadura und Andalusia aus sozioökonomischen Gründen von der Anwendung der Flächenstilllegungsregelung auszunehmen.

Frankreich durfte ein Gebiet, das rund 2% seiner Gesamtackerfläche entspricht und stark brandgefährdet ist, von der Regelung freistellen.

Italien durfte die Provinz Trento (0,05% der Gesamtackerfläche) wegen der Gefahr der Entvölkerung in dieser Region von der Regelung ausnehmen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Bedeutung einer effektiven Anwendung der Flächenstilllegungsregelung hat die Kommission am 7. Dezember 1988 beschlossen, gegen die Mitgliedstaaten, die die Flächenstilllegungsregelung noch nicht eingeführt hatten, das Verstossverfahren einzuleiten. Diesem Beschluss zufolge wurden gegen Italien, Luxemburg und Dänemark das Verstossverfahren eröffnet. Nachdem Italien und Luxemburg in der Folge die Regelung eingeführt haben, ist nun Dänemark der einzige Mitgliedstaat, in dem die erforderlichen Massnahmen zur Durchführung der Flächenstilllegungsregelung noch nicht getroffen wurden. Daher wurde am 16. Januar 1989 das Verfahren des Artikels 169 des EWG-Vertrags gegen Dänemark eröffnet. Dem Mitgliedstaat wurde am 12. Juni 1989 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, nachdem er zu seiner Rechtfertigung nur Argumente im Zusammenhang mit internen Schwierigkeiten des Rechtssetzungsprozesses angeführt hatte, was nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs kein hinreichender Grund für die nicht erfolgte Umsetzung von Gemeinschaftsvorschriften ist. Dem Mitgliedstaat wurde eine Frist von einem Monat gesetzt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Ergebnisse der Anwendung der Flächenstilllegungsregelung im Wirtschaftsjahr 1988/89

Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich bis zum 1. Juli einen Bericht über die Durchführung der Regelung zu übermitteln.

Dieser Bericht muss insbesondere folgendes enthalten: eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kontrolleberichte, die im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen getroffenen Massnahmen, die Aufschlüsselung der Empfänger und der insgesamt stillgelegten Fläche nach der Art der Flächennutzung, der betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Grösse der Betriebe, dem Anteil der stillgelegten Fläche an der Gesamtfläche des Betriebs und den Besitzverhältnisse der Parzellen sowie eine Beurteilung des Beitrags der Regelung zur Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf.

Auf seiner Tagung vom 21. April hat der Rat die Mitgliedstaaten gebeten ihre Berichte bis 10. Juni 1989 vorzulegen. Bei Redaktionsschluss dieses Berichts (16. Juni) hatte noch kein Mitgliedstaat einen ausführlichen Bericht mit allen vorgenannten Angaben übermittelt. Die Kommission hat deshalb die jeweils neuesten verfügbaren Informationen verwendet, die in einigen Fällen jedoch sehr bruchstückhaft sind. Diese Informationen wurden an folgenden Daten übermittelt:

Niederlande	15. Juni 1989
Vereinigtes Königreich	14. Juni 1989
Belgien	13. Juni 1989
Frankreich	13. Juni 1989
Italien	12. Juni 1989
Bundesrepublik Deutschland	9. Juni 1989
Irland	9. Juni 1989
Spanien	9. Juni 1989

Ausserdem ging ein Fernschreiben Griechenlands bei der Kommission ein, wonach mit einer Anwendung der Flächenstilllegungsregelung erst im Juli 1989 zu rechnen ist. Keine Informationen haben Dänemark und Luxemburg übermittelt.

In der Gemeinschaft insgesamt haben im Wirtschaftsjahr 1988/89 38.164 Landwirte mit insgesamt 434.310 ha an der Flächenstilllegungsregelung teilgenommen, dies entspricht 0,9% der Gesamtanbaufläche und 1,3% der Getreidefläche der Gemeinschaft.

Von den Mitgliedstaaten, die die Flächenstilllegungsregelung rechtzeitig für das Wirtschaftsjahr 1988/89 angeboten haben, entfällt der Hauptteil mit 169.729 ha auf die Bundesrepublik Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 54.779 ha.

Von den Mitgliedstaaten, die die Regelung erst später anboten, gingen die meisten Anträge aus Italien ein, wo insgesamt 155.606 ha aus der Produktion genommen wurden, gefolgt von Spanien mit 34.229 ha. In den anderen Mitgliedstaaten, die die Massnahme verspätet eingeführt haben, fielen die Flächenstilllegungen kaum ins Gewicht.

Die im Durchschnitt stillgelegte Fläche war mit 66,1 ha in Spanien ausgrößen gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 31,3 ha. In Italien, Frankreich, Irland und den Niederlanden lag der Durchschnitt bei etwa 16 ha. Der Durchschnitt für Italien ist besonders bemerkenswert, da die durchschnittliche Betriebsfläche in diesem Mitgliedstaat bei nur 7,4 ha liegt.

Hauptsächlich wurde das stillgelegte Land in Brache überführt. In Italien, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Frankreich, Irland und Belgien wurde das stillgelegte Land vorwiegend in Dauerbrache überführt, während in der Bundesrepublik Deutschland Dauerbrache und Rotationsbrache gleichermassen attraktiv erschienen.

Bemerkenswert ist, dass in Irland mehr als die Hälfte der stillgelegten Fläche für die extensive Weidenutzung umgewidmet wurde. Auch in Italien bestand einiges Interesse an der Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland (rund 25% der stillgelegten Flächen).

Nur in sehr geringem Umfang wurden die stillgelegten Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umgewidmet, ein noch geringeres Interesse bestand an der Aufforstung. Einer der Gründe für diesen offenkundigen Mangel an Interesse könnte sein, dass für beide Tätigkeiten eine gewisse Vorausplanung erforderlich ist. Es sind aber auch noch andere Erklärungen denkbar, etwa die Höhe der Zuwendungen oder Schwierigkeiten, die entsprechenden Planungsgenehmigungen zu erhalten. Nur in Spanien bestand ein gewisses Interesse am Anbau von Kichererbsen und Linsen (20% der stillgelegten Flächen).

Die folgenden Absätze geben Auskunft über die Ergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten. Siehe hierzu nach die Tabellen 4.1 bis 4.7.

Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligten sich 25.289 Landwirte mit insgesamt 169.729 ha Land an der Regelung. 99% der stillgelegten Flächen wurden brachgelegt, und zwar je nur Hälfte als Dauerbrache und als Rotationsbrache. Wie aus Tabelle 4.1 ersichtlich wurden durchschnittlich 6,7 ha pro Betrieb stillgelegt, wobei Niedersachsen führend war, gefolgt von Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Setzt man diese Daten jedoch in bezug zu der Gesamtackerfläche, so haben die Länder in Norddeutschland wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg das grösste Interesse gezeigt (Stilllegung von mehr als 3% der Ackerflächen), gefolgt von Baden-Württemberg (2,7%) sowie Rheinland-Pfalz und Hessen (je 2,6%). Die Beteiligung in Nordrhein-Westfalen und Bayern war wesentlich geringer.

Italien

In Italien wurden in einer ersten Phase 9.301 Landwirte als beihilfebegünstigt eingestuft, die insgesamt 155.606 ha stillgelegt haben. Die Kommissionsdienststellen haben um zusätzliche Informationen gebeten, um die bereits vorliegenden Informationen besser verstehen zu können. Die durchschnittlich je Betrieb stillgelegte Fläche beläuft sich auf 16,7 ha. 44% wurden in Dauerbrache, 25% in Rotationsbrache überführt. Interessant ist, dass die Anträge vor allem aus Italien stammen. Die Produktionskapazität ist in den Regionen des Mezzogiorno niedriger als in Norditalien, und im Mezzogiorno fand die Flächenstilllegungsregelung den stärksten Anklang. In Mittelitalien, vor allem in der Toskana, entschieden sich die Teilnehmer vorwiegend für die teilweise Flächenstilllegung, das heisst, in den meisten Fällen werden 20% der Betriebsfläche stillgelegt, während in anderen Regionen Flächenstilllegungen von 50 bis 100% sehr viel häufiger sind.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich wurde die Regelung von 1.750 Landwirten für insgesamt 54.779 ha in Anspruch genommen. Fast 80% der stillgelegten Flächen wurden in Dauerbrache überführt. Die Anträge verteilten sich mehr oder weniger gleichmässig auf alle Landestelle, mit Ausnahme von Nordirland mit sehr wenigen und von Schottland mit überdurchschnittlich vielen Anträgen. Die stillgelegten Flächen in Schottland liegen hauptsächlich in Gebieten, die als benachteiligt eingestuft sind, das heisst, das Land ist weniger ertragreich als in anderen Landestellen, was die Attraktivität der Regelung erklären könnte.

Spanien

In Spanien wurde die Regelung verspätet eingeführt, was vielleicht erklärt, warum sie nur von 518 Landwirten für insgesamt 34.229 ha in Anspruch genommen wurde. Im Durchschnitt wurden je Betrieb 66,1 ha stillgelegt. 20% der stillgelegten Flächen wurden für den Eiweisspflanzenanbau genutzt, 41% in Dauerbrache und 29% in Rotationsbrache überführt. Die Anträge stammen hauptsächlich aus den Regionen Castilla-la-Mancha, Aragon und Castilla y Leon, die zusammen 58% des spanischen Getreides erzeugen. Die anderswo stillgelegten Flächen fallen hingegen kaum ins Gewicht.

Frankreich

Die Reaktion in Frankreich war wenig enthusiastisch: 1.002 Landwirte haben insgesamt 15.707 ha stillgelegt. Der Durchschnittswert je Betrieb liegt bei 15,6 ha. Ein Grund für die geringe Anzahl von Anträgen ist die späte Einführung der Regelung; so wurde etwa der letzte "arrêté préfectoral" am 24. März 1989 erlassen. Ein weiterer Grund könnten die niedrige französischen Beihilfesätze sein (siehe weiter unten).

Bemerkenswert ist jedoch, dass in der Region "Centre", dem grössten Getreideerzeugungsgebiet Frankreichs (15% der Gesamtgetreideerzeugung), 2,5% der Getreideflächen stillgelegt wurden, gegenüber durchschnittlich 1,3% in anderen Teilen der Gemeinschaft. Vorwiegend wurden die stillgelegten Flächen in Dauerbrache überführt (62%); obwohl hierfür die niedrigsten Beihilfen gewährt werden).

Niederlande

In den Niederlanden wurde die Regelung von 195 Landwirten für 2.621 ha in Anspruch genommen. Durchschnittlich wurden je Betrieb 13,4 ha stillgelegt. In 95,2% der Fälle erfolgte Brachlegung.

Sonstige Mitgliedstaaten

Sowohl in Irland als auch in Belgien wurde die Regelung verhältnismässig spät eingeführt, die bisherigen Ergebnisse sind eher unbedeutend.

6. Bewertung der Ergebnisse

Die Teilnahme an der Flächenstilllegungsregelung ist für die Landwirte freiwillig: der Landwirt entscheidet selbst (hauptsächlich anhand des Beihilfebetrags), ob er sich an der Regelung beteiligen will oder nicht. Dabei berücksichtigt er auch die Preispolitik im allgemeinen und ihre wahrscheinliche Entwicklung sowie die möglichen Auswirkungen der Flächenstilllegung auf die Betriebsorganisation.

Insgesamt sind die Ergebnisse im ersten Anwendungsjahr eher bescheiden. In den Mitgliedstaaten, in denen die Regelung rechtzeitig eingeführt wurde und die Beihilfesätze attraktiv genug waren, haben die Landwirte aber durchaus Interesse gezeigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Massnahme rechtzeitig genug für die Herbstsaat 1988 und die Frühlingsaat 1989 eingeführt, und hier traf die Massnahme auch auf das grösste Echo. Das Vereinigte Königreich hat die Massnahme ebenfalls rechtzeitig eingeführt, allerdings war die Reaktion hier möglicherweise wegen der niedrigen Sätze nicht so günstig wie in der Bundesrepublik Deutschland. In Italien wurde die Regelung verspätet eingeführt, ersten Angaben zufolge dürfte dort jedoch ungefähr die gleiche Fläche aus der Produktion genommen werden wie in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Vergleich der stillgelegten Fläche mit der Gesamtackerfläche zeigt sich, dass die Regelung vor allem in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich war: Hier wurden 2,4% der Ackerflächen aus der Produktion genommen, gegenüber einem Gemeinschaftsdurchschnitt von 1,3%.

Einer der Gründe für die günstigen Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass die Flächenstilllegung in Niedersachsen bereits zwei Jahre zuvor im Rahmen eines Grossversuchs angeboten wurde, die Landwirte also damit vertraut waren, sie als Alternative in ihre Betriebsplanung einzubeziehen.

Die geringe Akzeptanz in allen übrigen Mitgliedstaaten ist wahrscheinlich auf die späte Einführung der Regelung, in einigen Fällen kombiniert mit niedrigen Beihilfesätzen, zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Erzeugung

Es lässt sich zwar nicht genau abschätzen, welches Produktionsvolumen der 1988/89 stillgelegten Fläche entspricht, die Verringerung lässt sich jedoch approximativ wie folgt berechnen: Wäre auf der gesamten stillgelegten Fläche Getreideanbau mit einem durchschnittlichen Hektarertrag von 4.6 t (durchschnittlicher EWG-Ertrag 1985) betrieben worden, so wurden schätzungsweise 2 Millionen Tonnen Getreide weniger erzeugt als ohne Flächenstilllegungsregelung. Berücksichtigt man jedoch dass sogenannte "slippage" (Eine Verringerung der Anbaufläche hat nicht unbedingt eine entsprechende Produktionsverringerung zur Folge. Diese häufig als "slippage" bezeichnete Diskrepanz ist damit zurückzuführen dass die am wenigsten produktiven Böden stillgelegt werden und die verbleibenden Flächen intensiver genutzt werden können), das unter Umständen bis zu 50% ausmacht, ergibt sich eine Menge an nichterzeugtem Getreide zwischen 1 und 2 Mio.t.

Die stillgelegten Flächen (insgesamt 500.000 ha) müssen mit der Gesamtackerfläche von 70 Millionen ha verglichen werden, von denen schätzungsweise 47 Millionen ha für eine Stilllegung in Frage kommen. Die geschätzte Mindererzeugung von 1 bis 2 Mio.t ist zu der Gesamtgetreideerzeugung in Bezug zu setzen: sie belief sich 1986 auf 154 Mio.t, 1987 auf ebenfalls 154 Mio.t und 1988 auf 163 Mio.t, wobei die garantierte Höchstmenge bei 160 Mio.t lag. Ausserdem zeigen Trendanalysen, dass die jährliche Getreideerzeugung allein aufgrund höherer Erträge jährlich um 3 bis 4 Mio.t zunehmen wird.

Was die budgetäre Seite der Regelung angeht, so wird auf der Grundlage der bisher eingegangenen Bericht davon ausgegangen, dass die 1988/89 für mindestens drei Jahre stillgelegten Fläche im Jahr 1989 Kosten von rund 40 Mio. ECU verursachen werden, die bis 1990 oder 1991 auf 60 bis 70 Mio. ECU steigen dürften. Falls 1989/90 und in den folgenden Jahren mehr Landwirte die Regelung in Anspruch nehmen, werden diese Beträge natürlich höher liegen.

7. Bewertung der einzelstaatlichen Beihilfesätze

Gemäss Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Beihilfesätze bewertet und zu diesem Zweck die Daten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) über die Deckungsbeiträge bei Getreide herangezogen. Diese Angaben stammen aus der Erhebung landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die sich auf Getreide (ausgenommen Mais und Reis) spezialisieren. Diese Methode ergibt einen annähernden Rentabilitätswert der Getreideerzeugung.

In Tabelle 2 werden die einzelnen Beihilfesätze einander gegenübergestellt. Obwohl diese Angaben mit einiger Vorsicht zu behandeln sind, zeigt sich, dass die Beihilfe in den Fällen, in denen das Verhältnis zwischen dem Beihilfebetrag und den INLB-Angaben weniger als 1 beträgt, möglicherweise nicht ausreicht, um den Einkommensverlust infolge der Flächenstilllegung auszugleichen. Obwohl die Kommission in mehreren Stellungnahmen geklärt hat, dass die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Beihilfen vom EAGFL teilweise erstattet werden, behält sie sich bis zum 31. Dezember 1989 das Recht vor, ihren Standpunkt im Lichte der im ersten Anwendungsjahr gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen.

8. Schluss

- a) Die Flächenstilllegungsregelung ist eine neue Massnahme, die in der Europäischen Gemeinschaft erst kürzlich eingeführt worden ist. Kein Mitgliedstaat hat die Massnahme zu dem vom Rat festgesetzten Zeitpunkt (15. Juli 1988) eingeführt, die Mehrzahl der Mitgliedstaaten bot sie erst im Herbst 1988 oder im Frühjahr 19

Obwohl Griechenland und Luxemburg die entsprechenden Rechtsvorschriften in der Zwischenzeit blassen haben, scheint die Massnahme noch nicht angewendet zu werden. In Dänemark fehlen entsprechende Vorschriften ganz. Die Ergebnisse im ersten Anwendungsjahr sind daher insgesamt bescheiden: Bei einer Ackerfläche von 70 Mio. ha in der Gemeinschaft wurden nur rund 500.000 ha stillgelegt.

b) Bereits in diesem ersten Jahr lassen sich jedoch die grossen Möglichkeiten der Flächenstilllegungsregelung als Ergänzung anderer Massnahmen der Gemeinschaft zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik erkennen. Auch die finanziellen Ergebnisse für den Gemeinschaftshaushalt sind zufriedenstellend.

c) Die Gemeinschaft hält die Flächenstilllegungsregelung nicht nur als Ergänzung zu den Agrarstabilisatoren sondern auch als Chance für die Landwirte für wichtig:

- zum Schutz ihrer Einkommen vor den Auswirkungen der neuen Markt- und Preispolitik;
- zur Neuorganisation ihrer Produktionssysteme, so dass sie ihr Land in gutem Zustand halten und zum Schutz der Umwelt beitragen können.

Die Kommission hält es daher für dringend erforderlich, dass die Flächenstilllegungsregelung 1989/90 in allen Mitgliedstaaten wirksamer durchgeführt wird.

d) Obwohl die auf Gemeinschaftsebene verfügbaren Informationen über die Ergebnisse im ersten Wirtschaftsjahr nicht ausserordentlich detailliert sind, lassen sich doch einige erste Schlüsse ziehen. Danach scheint es dass die geringen Erfolge in den meisten Mitgliedstaaten auf eine Kombination mehrerer Faktoren zurückzuführen sind:

- die verspätete Einführung der Regelung;
- die unzureichenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Landwirte über die Regelung und ihren Sinn unter wirtschaftlichen und agronomischen Gesichtspunkten zu informieren;
- in einigen Fällen die niedrigen Beihilfesätze.

- e) Die Kommission ist der Meinung, dass alles getan werden sollte, um die effektive und ausgewogene Durchführung der Regelung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Hierzu schlägt sie dem Rat eine Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vom 12. März 1985 in Bezug auf die Erstattungssätze vor. Durch diese Anpassung würden die Erstattungssätze des EAGFL für Ausgaben im Zusammenhang mit Flächenstillegungen ab 1. Juli 1989 angehoben. Anders gesagt, die Ausgaben für Flächenstillegungen im Herbst 1988 und Frühjahr 1989, würden erst ab dem zweiten Anwendungsjahr zu den neuen Sätzen erstattet. Für die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung siehe den zu dem Verordnungsentwurf gehörenden Finanzbogen. Die neuen Sätze sollten sich auf 50% für die Tranche bis zu 300 ECU/ha/Jahr und auf 30% für die Tranche zwischen 300 ECU und 600 ECU/ha/Jahr belaufen. Auch die Erstattungssätze für Flächen, die in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt oder zum Anbau von Kichererbsen, Linsen und Wicken genutzt werden, sollen entsprechend angehoben werden:
- 5% für die Tranche bis zu 150 ECU/ha/Jahr;
 - 30% für die Tranche zwischen 150 und 300 ECU/ha/Jahr

- f) In Bezug auf die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Beihilfesätze erinnert die Kommission daran, dass "der Beihilfebetrug je Hektar auf der Grundlage des Einkommensverlusts festgesetzt werden sollte, der sich aus der Flächenstillegung ergibt, wobei sicherzustellen ist, dass der Beihilfebetrug ausreicht, um dies zu gewährleisten, andererseits aber auch keinen Überausgleich darstellt". Nach der Bewertung der von den Mitgliedstaaten für das erste Anwendungsjahr festgesetzten Beihilfebeträge sollten nach Auffassung der Kommission in einigen Fällen die Beihilfesätze für das zweite Anwendungsjahr so angehoben werden, dass grösserer Anreiz für eine effektive und ausgewogene Anwendung der Regelung gegeben ist.

- g) Nach Auffassung der Kommission müssen alle Mitgliedstaaten ausserdem die Landwirte so ausführlich wie möglich über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Flächenstillegung informieren, und zwar durch entsprechende Publizität und gegebenenfalls durch die Beratung der Landwirte, ausserdem sollten sie auf der Ebene der Verwaltung alle Massnahmen treffen, um den Zugang potentieller Empfänger zu der Massnahme zu erleichtern.

Hierzu schlägt die Kommission eine weitere Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vor, um der Massnahme ausreichende Publizität zu sichern.

TABELLE I

Kenndaten der einzelstaatlichen Regelungen

Mitglied- staat	Tag der Durchführung	Beihilfesatz (ECU/ha/Jahr)	Genehmigung er- teilt für	Regionale Ausnahmen
			extensive : Kicher- Weide- : erbsen, wirtschaft: Linsen	
VK	29. Juli 1988	270 Benachteiligte Gebiete 300 normal entwickelte Gebiete	Nein	Nein
BRD	12. August 1988	300-600 je nach Bodenqualität	Ja	Nein
Niederlande	16. August 1988	600	Nein	Nein
Belgien	18. Oktober 1988	170 benachteiligte Gebiete in den Ardennen 230 benachteiligte Gebiete in den Fennenn und im Fenn 290 Gebiete mit Sandböden 420 Geb. mit Sand-/Schlammböden	Ja	Nein
Frankreich	19. November 1988	Kat. I 130-230) nach Kat. II 160-270) Gebiets- Kat. III 200-310) gruppen Kat. IV 240-350)	Nein	Nein
Irland	9. Dezember 1988	220	Ja	Nein
Spanien	12. Dezember 1988	100 benachteiligte Gebiete 120 normal entwickelte Gebiete 170 weniger intensiv bewässerte Gebiete 220 gemäßigt bewässerte Gebiete 300 intensiv bewässerte Gebiete	Ja	Ja
Griechenland	13. Dezember 1988	Benachteiligte Gebiete 100 nicht bewässerte Gebiete 200 bewässerte Gebiete Sonstige Gebiete 120 nicht bewässerte Gebiete 250 bewässerte Gebiete	Ja	Ja
Italien	6. Februar 1989	380 Betriebe in benachteiligten Berg- u. Hügelgebieten 400 Betriebe in normal ent- wickelten Hügelgebieten 440 sonstige Betriebe in den Ebenen 550 Betriebe in der Poebene	Ja	Ja
Luxemburg	12. April 1989 (Verabschiedung des Gesetzes)	220	Nein	Nein

TABELLE II

Vorläufige Bewertung der Beihilfebeträge

Beihilfebeträge für Flächenstillegungen verglichen mit der Hektarrentabilität von Getreide (Betriebseinkommen)(1). Spalte 5 zeigt die Beziehung zwischen Beihilfebetrag (Spalte 3) und Betriebseinkommen (Spalte 4)

Falls nichts anderes angegeben, handelt es sich bei den rechten Zahlen in Spalte 3 um das arithmetische Mittel. Dänemark und Portugal wurden nicht erfaßt.

MITGLIED-	STAFFELUNG	BEIHILFEBETRAG (in ECU/ha)	BETRIEBSEINKOM- MEN (in ECU/ha)	BEIHILFEBETRAG - BETRIEBSEINKOMMEN
1	2	3	4	5
BRD	MITTLERER SATZ	450	356	1,26
	HÖCHSTSATZ	600	585 (2)	1,02
VK	BENACHTEILIGTE GEBIETE	270 } 285	346 (3)	0,82
	NORMAL ENTWICKELTE GEBIETE	300 }		
SP	BENACHTEILIGTE GEBIETE	100 }	179	1,01
	NORMAL ENTWICKELTE NICHT	120 }		
	BEWÄSSERT GEBIETE	182 }		
	WENIG BEWÄSSERT GEBIETE	170 }		
	GEMÄSSIGT BEWÄSSERT GEBIETE	220 }		
FR	INTENSIV BEWÄSSERT GEBIETE	300 }	307	0,48
	KAT. I)nach Gebietsgruppen	130-230 (148) (4)		
	KAT. II)auf der Grundlage	160-270 (179) (4)		
	KAT. III)des Bruttogewinns	200-310 (218) (4)		
	KAT. IV)und der festen	240-350 (279) (4)		
IRL	EINHEITLICHER BEIHILFESATZ	220	272	0,80
NL	EINHEITLICHER BEIHILFESATZ	600	395	1,51
GR	BENACHTEILIGTE GEBIETE	100 } 150	265 (5)	0,56
	- NICHTBEWÄSSERT			
	- BEWÄSSERT	200 }	265 (5)	0,69
	SONSTIGE GEBIETE	120 } 185		
	- NICHTBEWÄSSERT	250 }		
BE	- BEWÄSSERT	170	NA	NA
	BENACHT. GEB. - ARDENNEN			
	BENACHT. GEB. - FANNEN+FEIN	230	605	0,58
	NORMAL ENTWICKELTE GEBIETE	290 }		
	MIT SANDBÖDEN	420 }		
IT	NORMAL ENTWICKELTE GEBIETE	380 }	346	1,15
	MIT SAN-/SCHLAMMBÖDEN			
	BERGGEBIETE	380 }	473 (6)	1,16
	BENACHTEILIGTE HÜGELGEBIETE	400 }		
	NORMAL ENTW. HÜGELGEBIETE	440 }		
LUX	EBENEN	550	215	1,02
	POEBENE	220		
LUX	EINHEITLICHER BEIHILFESATZ	220	215	1,02

- (1) Dreijahresdurchschnitt (1985 bis 1987), ausgenommen Mais und Reis, berechnet auf der Grundlage der Daten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB); für Griechenland, die BRD und die Niederlande wurde der Durchschnitt 1984-1986 zugrunde gelegt, für Spanien die Zahlen des Jahres 1986, für Luxemburg der Durchschnitt der Jahre 1983-85.
- (2) Hoher Dreijahresdurchschnitt, das heißt für Betriebe mit Bestleistung.
- (3) Durchschnittliches Betriebseinkommen des betreffenden Mitgliedstaats. In den Daten für 1985 bis 1987 wird nicht zwischen benachteiligten und sonstigen Gebieten unterschieden; für den Zeitraum 1983 bis 1985 belief sich das Betriebseinkommen in den benachteiligten Gebieten auf 135 ECU und in den übrigen Gebieten auf 450 ECU. Dies ergibt eine Beziehung zwischen Beihilfebetrag und Betriebseinkommen von 2,00 bzw. 0,66.
- (4) Gewichteter Durchschnitt, der berücksichtigt, daß für 65 % der stillgelegten Fläche der niedrigste Satz je KAT. und für 35 % der arithmetische Durchschnitt je KAT. gewährt wurde.
- (5) Siehe Fußnote 3. Für den Zeitraum 1983-1985 belief sich das Betriebseinkommen in den benachteiligten Gebieten auf 250 ECU, in den übrigen Gebieten auf 350 ECU; Dies ergibt eine Beziehung zwischen dem Beihilfebetrag und den Betriebseinkommen von 0,60 bzw. 0,52.
- (6) Durchschnitt für das gesamte Gebiet der Regionen Lombardei, Piemont, Venetien und Emilia Romagna.

TABELLE III
Stillgelegte Flächen, Zahl der beteiligten Betriebe und Nutzung der stillgelegten Flächen

Mitgliedsstaat:	Zahl der Anträge	in ha	Rotationsbrache	Dauerbrache	Aufforstung:		Extensive landwirtschaftliche Zwecke	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke	Anteil der stillgelegten Fläche an der Fläche		Durchschnittliche Fläche je Betrieb	
					in ha	in ha	in ha	in ha	(in %)	(in %)	(in ha)	(in ha)
BRD	25.289	169.729	46,3	52,8	0,5	1,1	0,3	2,4	3,6	6,7		
IT	9.301(3)	155.606(3)	25,4	44,4	3,40	23,7	0,7	1,8	3,1	16,7		
VK	1.750	54.779	11,0	79,6	1,4	-	7,7	0,9	1,3	31,3		
E	518	34.229	29	41,3	4,1	5,1	0,9	0,3*	0,4	66,1		
FR	1.002	15.707	28,8	62,6	4,9	-	3,6	(4)*	0,1	15,6		
IRL	77	1.310	2,5	23,5	3,1	64,5	6,2	0,1	0,3	17,0		
NL	195	2.621	63,5	31,7	4,0	-	0,4	0,3	1,3	13,4		
GR	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV		
BE	32	329	18,1	42,5	10,1	7,4	21,6	(4)	(4)	10,2		
INSGESAMT	38.164	434.310	32,4	52	2,1	9,4	1,6	2,3	1,3	11,3		

Quelle: Von den Mitgliedsstaaten bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen. In Dänemark und Luxemburg wurde die Regelung im Wirtschaftsjahr 1988/89 noch nicht angewendet. Portugal ist bis auf weiteres freigestellt.

ND = Nicht verfügbar

- (1) Bei Ländern, die mit einem Sternchen versehen sind, erfolgten die Berechnungen auf der Grundlage der von den Mitgliedsstaaten übermittelten Daten. Für die übrigen Länder basieren die Berechnungen auf den neuesten EUROSTAT-Statistiken für landwirtschaftliche Ackerflächen (1987 oder 1988).
- (2) Berechnungen auf der Grundlage der EUROSTAT-Statistiken für Getreideanbauflächen 1985.
- (3) Bis auf weiteres als beihilfefähig angesehene Anträge.
- (4) Unter 0,1 %.

TABELLE IV(1)

Flächenstilllegung in der Bundesrepublik Deutschland
Vorläufige Ergebnisse (Stand vom 21.12.1988)

Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche davon (in %)				Anteil der still- gelegten Fläche		Durchschnitt- lich stillge- legte Fläche je Beihilfe- empfänger (in ha)
			Rotations- brache	Dauer- brache	Aufforstung:	Extensive Weidewirt- schaft	Nicht- land- wirtsch.:	Getreide- flä- che (in %)(1)	
Schleswig- Holstein	1.265	18.695	14,7	83,2	0,6	1,6	-	3,1	5,1
Hamburg	29	349	19,0	81,0	-	-	-	5,4	9,2
Niedersachsen	5.272	55.346	37,0	61,6	0,3	1,0	0,1	3,3	5,3
Bremen	2	12	42,0	58,0	-	-	-	0,6	1,0
Nordrhein- Westfalen	2.037	15.894	27,4	71,4	0,2	0,9	0,1	1,5	2,1
Hessen	2.996	13.243	36,8	60,2	0,5	2,1	0,4	2,6	3,6
Rheinland- Pfalz	1.864	11.085	34,1	61,0	0,7	1,5	2,7	2,6	3,5
Saarland	67	752	33,2	62,3	0,4	5,0	-	2,1	2,7
Baden- Württemberg	4.955	22.012	46,0	52,0	0,4	1,8	0,0	2,7	4,0
Bayern	6.800	32.337	99,0(1)	-	0,9	-	0,1	1,6	2,5
Berlin	2	4	-	-	-	-	75,0	0,5	0,7
INSGESAMT									
Bundesrepublik: Deutschland	25.289	169.729	46,3	52,8	0,5	1,1	0,3	2,4	3,6
									6,7

(1) In den Daten für Bayern wurde nicht zwischen Dauer- und Rotationsbrache unterschieden, die gesamte brachgelegte Fläche findet sich in der Spalte Rotationsbrache.

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

TABELLE 4.2.

Flächenstilllegung in Italien

Region	Zahl der Anträge	in ha	Rotationsbrache	Dauerbrache	Aufforstung	Extensive Weidewirtschaft	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke	Anteil der stillgelegten Fläche an der Gesamtackerfläche (in %)	Anteil der stillgelegten Fläche an der Getreidefläche (in %)	Durchschnittlich stillgelegte Fläche je Beihilfempfangler (in ha)
Valle d'Aosta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Piemonte	450	3.246	8,3	42,0	23,7	18,8	6,9	0,5	0,7	7,2
Lombardia	195	2.156	8,8	37,1	36,8	13,8	3,3	0,2	0,4	11,1
Trentino A. Adige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veneto	123	1.105	6,1	40,8	38,6	5,0	8,1	0,1	0,2	9,0
Friuli V.G.	149	1.199	2,2	57,3	38,2	1,9	0,3	0,6	0,9	8,0
Liguria	1	4	0	100	0	0	0	0	0	3,8
Emil. Romagna	315	4.135	24,7	43,8	9,5	18,8	2,8	0,4	1,1	13,1
Toscana	1.035	26.829	30,5	35,0	2,2	30,5	1,20	4,5	8,1	25,9
Umbria	346	5.272	12,0	50,5	3,7	31,9	0,81	2,1	3,6	15,2
Marche	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA
Lazio	399	9.005	27,3	39,3	1,9	30,2	0,4	2,0	4,3	22,6
Abruzzo	128	1.185	9,7	73,0	10,4	12,2	0	0,4	0,9	9,3
Molise	60	475	54,6	41,7	1,9	1,6	0	0,2	0,3	7,9
Campania	72	1.163	11,4	51,7	3,5	33,3	0	0,3	0,6	16,2
Puglia	908	12.990	33,6	55,9	1,3	6,2	0,2	1,7	2,4	14,3
Basilicata	1.193	16.769	47,2	46,0	0,9	3,8	0,6	4,3	5,4	14,1
Calabria	414	7.816	14,3	73,3	2,2	9,9	0	3,0	4,8	18,9
Sicilia	3.309	57.832	19,6	43,0	0,9	31,5	0,2	6,5	11,1	17,5
Sardegna	204	4.424	32,6	24,6	5,2	36,6	0,5	1,1	2,4	21,7
INSGESAMT										
ITALIEN	9.301	155.606	25,4	44,40	3,4	23,7	0,7	1,8 (2)	3,1 (2)	16,7

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

(1) Bis auf weiteres als beihilfefähig angesehen

(2) Berechnungen auf der Grundlage der EUROSTAT-Daten 1985 für Ackerflächen und Getreideflächen nach Regionen

TABELLE 4.3.

Flächenstilllegung im Vereinigten Königreich

Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche			Anteil der still- gelegten Fläche		Durchschnitt- lich stillge- legte Fläche	
			Rotations- brache	Dauer- brache	davon (in %)	Extensive Weidewirt- schaft	Nicht- land- wirtschaft- Zwecke	Gesamt- ackerfläche (in %)(1)	Getreide- fläche (in %)(2)
North	47	1.947	10,5	79,2	4,4	-	6,5	1,0	1,2
Yorkshire & Humberside	107	3.079	15,6	74,8	1,9	-	7,5	0,5	0,7
East Midlands	134	4.532	5,1	85,1	1,0	-	7,7	0,5	0,7
East Anglia	177	5.089	20,4	70,3	1,7	-	7,4	0,6	0,8
South East	489	16.949	8,6	81,3	0,8	-	9,9	1,6	2,1
South West	239	6.529	12,7	77,5	1,7	-	6,5	1,2	1,5
West Midlands	96	2.346	8,3	75,3	0,7	-	12,3	0,5	0,8
North West	38	704	13,9	61,2	2,3	-	23,8	0,7	1,1
Wales	31	701	25,4	67,3	0,9	-	6,4	0,2	1,0
Scotland	377	12.726	33	34,8	6	-	12,9	1,1	2,4
North-Irel.	15	177	8,5	38,1	1,9	-	51,4	0,2	0,3
INSGESAMT									
VEREINIGTES KÖNIGREICH	1.750	54.779	11,0	79,6	1,4		7,7	0,9	1,3
									31,3

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

TABELLE 4.4.

Flächenstilllegung in Spanien

Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche		Dauerbrache	Rotationsbrache	davon (in %)		Extensive landwirtschaftliche Zwecke	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke	Anteil der stillgelegten Fläche an der Gesamtackerfläche (in %)		Durchschnittlich stillgelegte Fläche je Beihilfempfänger (in ha)	
			Aufforstung	Waldfläche			Extensive landwirtschaftliche Zwecke	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke			(1)	(2)		
Andalucía	42	3.311	84,2	10,7	5,1	0	0	0	0,2	0,3	0,3	0,3	78,8	
Aragón	177	10.313	8,9	32,7	6,6	0	2,9	0	0,9	1,1	1,1	1,1	58,2	
Asturias	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Baleares	11	264	69,7	18,6	0	10,6	0	0	0,5	0,5	0,5	0,5	23,9	
Canarias	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Cantabria	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Castilla La Mancha	95	11.284	54,6	24,6	1,4	11,0	0	0	0,5	0,7	0,7	0,7	118	
Castilla y León	134	6.830	40,2	44	5,4	5,8	0	0	0,2	0,3	0,3	0,3	51	
Cataluña	21	683	8,3	29,9	4,4	6,3	0,4	0	0,1	0,1	0,1	0,1	32,5	
Extremadura	2	147	100	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,5	
Galicia	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Madrid	5	460	100	0	0	0	0	0	0,4	0,4	0,4	0,4	92	
Murcia	6	568	81,3	18,7	0	0	0	0	0,3	0,5	0,5	0,5	94,6	
Navarra	24	349	60,6	13,6	1,7	16	0	0	0,1	0,1	0,1	0,1	14,5	
La Rioja	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Com. Valenciana	1	20	0	100	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	20	
Pais Vasco	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
INSGESAMT	518	34.229	41,3	29,0	4,1	5,1	0,9	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	66,1	
SPANIEN														

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juli 1989 übermittelte Informationen

(1) Berechnung auf der Grundlage der EUROSTAT-Zahlen 1985

(PGEN/836-21)

TABELLE 4.5.
Flächenstilllegung in Frankreich

Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche			Anteil der stillgelegten Fläche		Durchschnittlich stillgelegte Fläche je Beihilfempfänger (in ha)
			Rotationsbrache	Dauerbrache	Aufforstung	Extensive Weidewirtschaft	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke	
Ile de France	11	558,80	1,5	98,5	0,0		0,0	50,8
Champagne-Ardenne	29	688,00	22,8	70,3	0,0		6,8	23,7
Picardie	12	417,00	18,4	53,0	28,5		0,0	34,7
Haute-Normandie	4	74,00	2,7	4,0	0,0		93,2	18,5
Centre	177	3.698,60	33,0	54,2	5,9		6,7	20,9
Basse-Normandie	5	80,40	43,4	56,6	0,0		0,0	16,0
Bourgogne	40	514,00	72,3	24,5	2,8		0,4	12,8
Nord pas-de-Calais	6	41,20	14,5	57,5	26,7		1,2	6,8
Lorraine	41	730,00	58,5	40,5	0,9		0,0	17,8
Alsace	0	0,00	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Franche-Comté	8	100,70	53,1	42,0	4,8		0,0	12,6
Pays de Loire	66	876,00	35,6	48,2	14,4		0,1	13,2
Bretagne	51	612,60	28,7	67,4	3,6		1,7	12,0
Poitou-Char.	76	1.581,20	25,5	68,2	2,2		0,1	20,8
Aquitaine	234	2.713,50	13,5	78,0	5,7		0,2	11,6
Midi-Pyrénées	135	1.508,40	34,6	72,5	0,8		0,1	11,1
Limousin	12	156,40	35,0	65,3	0,0		0,0	13,0
Rhône-Alpes	25	225,50	39,3	50,9	13,9		0,0	9,0
Auvergne	17	278,90	24,1	60,6	0,0		0,0	16,4
Languedoc-Roussillon	20	360,00	45,6	75,8	0,0		0,3	18,0
Provence Alpes Côte d'Azur	33	492,50	28,8	50,9	3,4		0,3	14,9
Corse	-	-	-	-	-		-	-
INSGESAMT FRANKREICH	1.002	15.707,70	28,8	62,6	4,9	(2)	3,6	15,6

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

(1) Berechnungen auf der Grundlage der EUROSTAT-Daten für Getreideflächen 1985, aufgeschlüsselt nach Regionen
(2) Unter 0,1 %.

TABELLE 4.6.

Flächenstilllegung in den Niederlanden

Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche				Anteil der still- gelegten Fläche		Durchschnitt- lich stillge- legte Fläche je Beihilfe- empfänger (in ha)
			Rotations- brache	Dauer- brache	Aufforstung: davon (in %)	Extensive Weidewirt- schaft	Nicht- land- wirtsch. Zwecke	Gesamt- ackerfläche: (in %)(1)	
Groningen	109	1.772,91	60,6	36,5	2,1	-	0,7	-	16,2
Friesland	7	63,25	100	-	-	-	-	-	9,0
Drenthe	55	643,74	70	21	9	-	-	-	11,7
Overijssel	5	46,27	40	37	23	-	-	-	9,2
Flevoland	2	17,72	64	-	-	-	-	-	8,8
Gelderland	4	21,05	25,2	70	4,8	-	-	-	5,2
Utrecht	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Noord-Holland	4	14,36	65	35	-	-	-	-	3,6
Zuid-Holland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeeland	4	29,40	92,5	7,5	-	-	-	-	7,3
Noord-Brabant	3	10,67	23	77	-	-	-	-	3,5
Limburg	2	2,00	-	100	-	-	-	-	1
INSGESAMT NIEDERLANDEN	195	2.621,37	63,5	31,7	4,0	-	0,4	0,3	1,3
									13,4

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen
(1) Unter 0,1 %

TABELLE 4.7.

Flächenstilllegung in Belgien

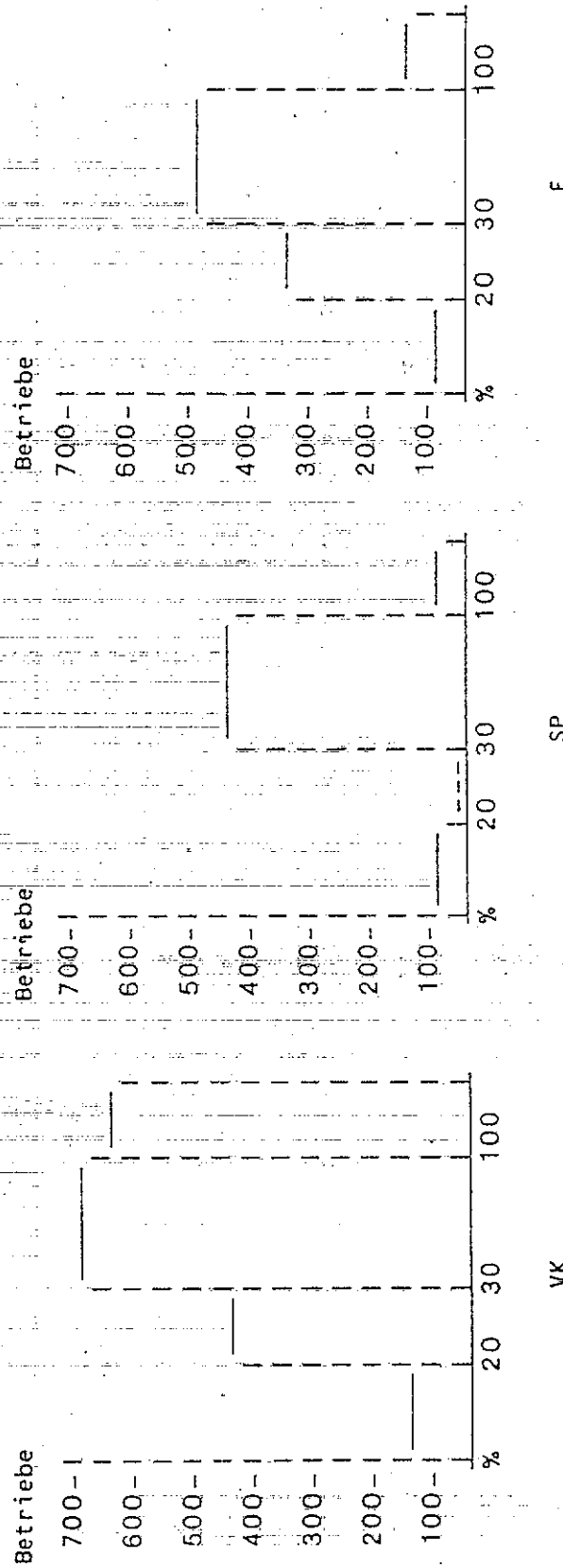
Region	Zahl der Anträge	in ha	Stillgelegte Fläche			Anteil der stillgelegten Fläche		Durchschnittlich stillgelegte Fläche je Beihilfempfänger (in ha)
			Rotationsbrache	Dauerbrache	Aufforstung	Extensive Weidewirtschaft	Nichtlandwirtschaftliche Zwecke	
Antwerpen	4	21,6	-	25,9	-	64,8	9,2	5,4
Brabant	9	159,14	2,2	46,9	16,3	0,9	33,6	17,6
West-Vlaanderen	3	5,65	17,7	82,3	-	-	-	1,8
Oost-Vlaanderen	3	20,54	14,1	70,1	-	-	15,7	6,8
Hainaut	1	7,00	-	-	-	100,0	-	7,00
Liège	-	-	-	-	-	-	-	-
Limbourg	4	21,16	50,9	18,7	30,2	-	-	5,3
Luxembourg	3	22,43	-	86,5	4,5	8,9	-	7,4
Namur	5	71,44	58,0	24,4	-	-	17,5	14,3
INSGESAMT BELGIEN	32	328,96	18,1	42,5	10,1	7,4	21,6	10,2

Quelle : Von dem Mitgliedstaat bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

(1) Unter 0,1 %.

TABELLE 5

Anzahl der beteiligten Betriebe und durchschnittlich je Betrieb stillgelegte Fläche (in %), für die Mitgliedstaaten, in denen sich mehr als 200 Betriebe beteiligt haben (1)



Quelle : Von den Mitgliedstaaten bis 16. Juni 1989 übermittelte Informationen

(1) Diese Aufschlüsselung ist für Deutschland und Italien noch nicht verfügbar.

BEGRÜNDUNG

Am 25. April 1988 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 (1) zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 (2) und (EWG) Nr. 1760/87 (3) hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen erlassen.

Auf der Tagung der Landwirtschaftsminister am 21. April 1989 hat der Rat die Kommission aufgefordert, anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die bestehenden Vorschriften über Flächenstilllegungen angepasst werden sollen, und ihm entsprechende Vorschläge zu übermitteln.

Die Berichte der Mitgliedstaaten lassen erkennen, dass die Erfolge der Flächenstilllegungsregelung in der Gemeinschaft insgesamt im ersten Anwendungsjahr eher bescheiden waren. Die Kommission ist der Auffassung, dass alles getan werden sollte, um die effektive und ausgewogene Durchführung der Regelung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dies lässt sich unter anderem dadurch erreichen, dass die Erstattungssätze für Ausgaben im Zusammenhang mit Flächenstilllegungen ab 1. Juli 1989 angehoben werden. Dies bedeutet, dass die Ausgaben für Flächenstilllegungen, die im Herbst 1988 oder im Frühjahr 1989 erfolgt sind, erst ab dem zweiten Anwendungsjahr zu den neuen Sätzen erstattet werden.

(1) ABL. Nr. L 106 vom 27.4.1988, S.28

(2) ABL. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

(3) ABL. Nr. L 67 vom 26.6.1987, S. 1

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem Vorschlag betreffend die Anpassung der Agrarstrukturpolitik (Ziel Nr. 5 a der Reform der Strukturfonds) angeregt, dass die Sätze der EG-Kofinanzierung für die verschiedenen Massnahmen in Übereinstimmung mit den Kriterien in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (4) nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (5) festgelegt werden sollen.

Da dieser Vorschlag jedoch noch nicht genehmigt worden ist, andererseits aber die Anwendung der Flächenstilllegungsregelung dringend verbesserungsbedürftig ist, scheint es angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur genannten Erstattungssätze zu ändern.

Infolgedessen wird vorgeschlagen, die Erstattungssätze für Flächenstilllegungen wie folgt anzuheben:

Für beihilfefähige Ausgaben im Zusammenhang mit stillgelegten Ackerflächen:

- 50% für die Tranche bis zu 300 ECU/ha/Jahr;
- 30% für die Tranche zwischen 300 und 600 ECU/ha/Jahr.

Bei der Umwandlung der stillgelegten Flächen zu extensiv zu nutzendes Grünland oder beim Anbau von Kichererbsen, Linsen und Wicken belaufen sich

Erstattungssätze auf:

- 50% für die Tranche bis 150 ECU/ha/Jahr;
- 30% für die Tranche zwischen 150 und 300 ECU/ha/Jahr.

Durch die höheren Sätze ergeben sich zusätzliche Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts von 32 Mio. ECU im Jahr 1990.

(4) ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S.9

(5) ABL. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S.1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der
Erstattungssätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten
Beihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
Insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Möglichkeiten der Flächenstilllegung müssen den Landwirten auf
angemessenem Wege bekannt gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Flächenstilllegungsregelung in den Mitgliedstaaten
in effektiver und ausgewogener Weise durchgeführt wird.

Dies lässt sich sinnvollerweise dadurch erreichen, dass die in der Verordnung
(EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz
der Agrarstruktur (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1609/89 (5), genannten Erstat-
tungssätze für Ausgaben im Zusammenhang mit stillgelegten Ackerflächen ab 1. Juli 1989 angepasst werden.
Für bereits 1988/89 stillgelegte Flächen sollten die neuen Sätze erst für die im zweiten
Anwendungsjahr anfallenden Ausgaben gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S.1

(5) ABL. Nr. L 165 vom 15.6.1989, S. 1

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1a wird folgender Absatz angefügt:

"8. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Regelung ausreichend bekannt zu machen und die potentiellen Empfänger umfassend über ihre Möglichkeiten zu informieren".

2. In Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für Ausgaben im Zusammenhang mit Flächen, die ab 1. Juli 1989 stillgelegt werden, sowie mit Flächen, für die bereits im letzten Wirtschaftsjahr eine Beihilfe gewährt wurde, gelten hingegen folgende Sätze:

- 50% für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 30% für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 600 ECU je Hektar und Jahr beträgt;

Im Falle der Genehmigung nach Artikel 1a Absatz 3 dritter Unterabsatz gelten folgende Sätze:

- 50% für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 30% für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 300 ECU je Hektar und Jahr beträgt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident.

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates hinsichtlich der Erstattungssätze für die Stilllegungen von Ackerflächen

1. Haushaltsposten : 111B Artikel : 3900 Bezeichnung : Überführung in Brachland

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 EWGV

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/~~Nicht obligatorische Ausgaben~~

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Anhebung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Hinblick auf eine verstärkte Inanspruchnahme der Regelung

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Kofinanzierung einer Beihilferegelung

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 50% bzw. 30% je nach Höhe der Beihilfe

5.3 Berechnung : Im Vorentwurf des Haushaltsplans 1990 wird von einer stillgelegten Fläche von 1.000.000 ha und einer durchschnittlichen Prämie von 400 ECU/ha im Wirtschaftsjahr 1989/90 ausgegangen. Eine Anhebung der durchschnittlichen Gemeinschaftsbeteiligung von 35 auf 43% würde folgende zusätzlichen Ausgaben verursachen:

$$1 \text{ Mio. ha} \times 400 \text{ ECU/ha} \times (43-35) \% = 32 \text{ Mio. ECU}$$

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.H.</u>	<u>Z.P.</u>
19 89	-	
19 90	+ 32 (1)	
19 91	pm (2)	
19 92	pm (2)	
19 93	pm (2)	
Spätere Haushaltsjahre	_____	_____
Insgesamt	_____	_____

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :
entfällt

7. Anmerkungen : (1) neue Schätzung (durchschnittlicher Satz 43%) 172 Mio. ECU
abzüglich alte Schätzung " " 35% 140 Mio. ECU
32 Mio. ECU

(2) Für diese Jahre muss der Erstattungssatz noch festgelegt werden.

519/89

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

Betrifft: Stilllegung von Ackerflächen aufgrund der vorgeschlagenen Anhebung der Erstattungssätze geänderte Schätzung

Für die Ausgabenschätzungen wurde von einem durchschnittlichen Prämienbetrag von 400 ECU/ha ausgegangen. Dieser Betrag stützt sich auf den Nettoeinkommensverlust, der sich für den Erzeuger aus der Verringerung der Erzeugung ergibt, sowie auf die Kosten für die Pflege der brachgelegten Flächen.

Hypothese: Stillgelegte Fläche = 1 Mio. ha

GESAMTKOSTEN der Prämie = 1.000.000 ha x 400 ECU/ha = 400 Mio.ECU, davon Beteiligung des EAGFL:

- 50% bis zu 300 ECU/ha) durchschnittlicher Satz: etwa 43%
- 30% zwischen 300 und 600 ECU/ha) = 172 Mio. ECU

FREISTELLUNG VON DER MITVERANTWORTUNGSABGABE für 20 Tonnen Getreide für Landwirte, die mindestens 30% ihrer Ackerfläche stilllegen. Diese Freistellung wird schätzungsweise für 600.000 t Getreide beantragt werden. Bei einem Abgabesatz von 6% (1) (=11,58 ECU/t) ergibt sich folgende Berechnung:
600.000 t x 11,58 = 7 Mio. ECU.

Eine VERRINGERUNG DER ERZEUGUNG ergibt sich wegen der Hektarrentabilität vor allem bei Getreide. Der durchschnittliche Ertrag beläuft sich hier auf 4,6 t/ha, aufgrund des "Slippage" von 50% jedoch wird die Verringerung nur wie folgt angesetzt:
1.000.000 ha x 4,6 t/ha x 50% = 2,3 Mio.t.

Die MINDERAusGABEN für den EAGFL-Garantie, belaufen sich ausgehend von den Kosten bei der Ausfuhr und nach einjähriger Interventionslagerung auf 149 ECU/t; daraus ergibt sich: 2,3 Mio. t x 149 ECU/t = 343 Mio. ECU.

So ergibt sich bei einer stillgelegten Getreidefläche von 1 Mio. ha folgenden Rechnung:

	<u>Mio. ECU</u>
- Gesamtkosten der Prämie	400
- Kosten zu Lasten des EAGFL	172
- Mindereinnahmen des EAGFL wegen der Freistellung von der Mitverantwortungsabgabe	7
- Minderausgaben für den Absatz der Erzeugnisse	343
(1) eigentliche und zusätzliche Mitverantwortungsabgabe.	

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht der Kommission über die Anwendung der Gemeinschafts-
regelung zur Stilllegung von Ackerflächen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungs-
sätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten
Beihilfen

KOM(89) 353 endg.; Ratsdok. 8076/89

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.